

Bedingungen zur Angebotsabgabe

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr und die Kommunikation sind in deutscher Sprache zu führen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vorlagen zu verwenden.

3.3 Das Angebot ist bis zu dem vom Auftraggeber angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.4 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die vom Auftraggeber vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.5 Vom Auftraggeber geforderte Angaben und Nachweise, die vom Bieter nicht bis zum Abgabetermin vorgelegt wurden, können bis zu einem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt nachgefordert werden. Ein Anspruch auf die Nachreichung von Angaben und Nachweisen besteht nicht. Sofern die nachgeforderten Angaben und Nachweise nicht vollständig bis zum vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden, kann dies zum Ausschluss des Angebotes führen.

Unternehmen, in deren Herkunftsland die geforderten Nachweise nicht erhältlich sind, haben vergleichbare Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Herkunftslandes, unter Beifügung einer amtlich beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher angefertigten Übersetzung in deutscher Sprache, einzureichen.

3.6 Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Honorarangaben usw.) sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenan- satz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung des Angebotes nicht berücksichtigt. Sie bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsbestandteil.

3.9 Die vom Bieter mit dem Angebot übergebenen Unterlagen werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke der Ausschreibung verwendet. Die Unterlagen verbleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.

3.10 Angebote können bis zum Abgabetermin schriftlich zurückgezogen werden.

4. Nebenangebote

4.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenan- sätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung zur Pauschalsummen).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Gültige Fassung von Vorschriften

Sind zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bevorstehende Änderungen der in den Ausschreibungsunterlagen genannten DIN-Normen oder sonstiger Vorschriften bekannt und wirken sich diese Änderungen auf die angebotenen Preise aus, so sind die entstehenden Mehr- oder Minderkosten im Angebot gesondert auszuweisen.

6. Bietergemeinschaft

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder im Auftragsfall als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

8. Kosten

Kosten, die dem Bieter im Zuge der Ausschreibung entstehen, werden ausschließlich dann erstattet, wenn dies ausdrücklich angegeben ist.

9. Örtliche Verhältnisse

Der Bieter hat sich vor Abgabe eines Angebots über alle örtlichen Verhältnisse zu unterrichten, sofern diese für die Preisermittlung und für die Ausführung der Leistung bedeutsam sein können. Nachforderungen, die auf mangelnde Ortskenntnis zurückzuführen sind, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.